



## Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 26, 2. Juli 2026

### Inhalt

|           |  |    |
|-----------|--|----|
| <b>01</b> | Koalitionsausschuss: Geplante Änderungen im Steuerrecht .....  | 2  |
|           | Aktuelle Rechtsprechung .....  | 5  |
|           | Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg .....   | 5  |
|           | Hinzurechnung im vereinfachten Ertragswertverfahren .....  | 6  |
|           | Grunderwerbsteuerrechtliche Zurechnung bei Abschluss einer<br>Treuhandvereinbarung .....   | 6  |
|           | Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - sicherer Übermittlungsweg .....  | 7  |
| <b>03</b> | Rechtsprechung im Blog .....   | 8  |
|           | Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer:<br>Vergleichspreise der Gutachterausschüsse unterliegen nur eingeschränkter<br>gerichtlicher Kontrolle ..... | 8  |
|           | Sind die Aussetzungszinsen für Zeiträume vor 2019 verfassungsgemäß? .....  | 9  |
|           | Business Meldungen .....   | 11 |
| <b>04</b> | Service .....  | 12 |
|           | Terminplaner .....   | 12 |
|           | Veranstaltungen .....  | 12 |
|           | Noch Fragen? .....   | 12 |
|           | Redaktion .....  | 12 |
|           | Datenschutz .....  | 13 |

# Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

## Koalitionsausschuss: Geplante Änderungen im Steuerrecht

**Am 2. Juli 2026 haben die Koalitionsparteien die Ergebnisse des Koalitionsausschusses bekanntgegeben. Darin enthalten sind auch Änderungen im Steuerrecht.**

---

### Fundstelle

Bundesregierung, Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026.

Es sind u.a. folgende Änderungen im Steuerrecht vorgesehen:

Es sollen kleinere und mittlere Einkommen durch

- eine Anhebung des Grundfreibetrages,
- die Anhebung des Kinderfreibetrages,
- die Erhöhung des Kindergeldes,
- eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages
- und ein Abflachen der zweiten Progressionszone, die mit einer Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes einhergeht,

entlastet werden.

Im Gegenzug sollen u.a.:

- der Steuersatz (sog. "Reichensteuer") ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR auf 45% und ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 EUR auf 47% erhöht



- der Pauschalsteuersatz bei den sogenannten Mini-Jobs von zwei auf fünf Prozent angehoben
- die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen wird von 20% auf 15% (d.h. von bis zu 1.200 EUR auf bis zu 900 EUR pro Jahr) reduziert

werden.

Weiterhin sollen für den steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlag die Obergrenzen nach § 3b EStG bis zu einem Stundenlohn von 75 Euro zum 01.01.2027 erhöht und gleichzeitig der steuerfreie Zuschlag im Regelungsbereich eines Tarifvertrages vollständig beitragsfrei gestellt werden.

### **Weitere geplante Änderungen**

Um einen zügigen Wechsel von einem Job in den nächsten Job attraktiver zu machen, ist außerdem geplant, Abfindungszahlungen steuerlich zu privilegieren, wenn zügig eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Der steuerliche Vorteil soll dabei umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird. Zur konkreten Ausgestaltung wurden keine Ausführungen gemacht.

Um Rechenzentren-Projekte müssen für Kommunen vor Ort interessant zu machen, soll die Gewerbesteuer-Systematik angepasst werden. Geplant ist eine Regelung, die den Zerlegungsmaßstab für den Gewerbesteuer-Messbetrag bei Rechenzentren alternativ zum Standardfall regelt.

In einem ersten Schritt soll eine automatisch vorausgefüllte, digitale Steuererklärung und eine Pflicht der Finanzämter zur Vergabe einer Steuernummer an Unternehmen innerhalb von maximal vier Wochen einführen. Zudem soll zur Vereinfachung und Automatisierung von Prozessen sowie zur besseren Fehlervermeidung und Missbrauchsbekämpfung die steuerliche Identifikationsnummer künftig ohne Einschränkung durch Sozialversicherungsträger genutzt und verarbeitet werden können. Die für diese Nutzung erforderliche gesetzliche Änderung soll bis zum 1.1.2027 umgesetzt werden.

### **Steuervereinfachungsgesetz im Herbst?**

Außerdem wurden weitere Schritte zum Bürokratieabbau im Steuerrecht angekündigt. Dabei ist vorgesehen, dass die Bundesregierung bis zum Herbst 2026



Vorschläge zur Steuervereinfachung, zur Verbesserung des Optionsmodells sowie zur Beschleunigung in einem Steuervereinfachungsgesetz bündelt.



# Aktuelle Rechtsprechung

**BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. Juli 2026**

## Verfassungsmäßigkeit des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg

**Urteil vom 22. April 2026, II R 26/24**

Zum [Urteil](#), siehe auch das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil [II R 27/24](#).

Nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung einer Landesgrundsteuer des Landes Baden-Württemberg (Landesgrundsteuergesetz vom 04.11.2020, BWGBl. 2020, 974 --LGrStG BW--) ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks pauschal und ohne individuelle Anpassung auf alle Grundstücke in der Bodenrichtwertzone anzuwenden.

Der Nachweis eines geringeren Bodenwerts aufgrund objektspezifischer Besonderheiten des zu bewertenden Grundstücks ist allein nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 38 Abs. 4 LGrStG BW möglich.

Das LGrStG BW ist formell verfassungsgemäß. Dem Land Baden-Württemberg stand die Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG) zu. Eine nur an den unbebauten Grund und Boden anknüpfende Bodenwertsteuer ist vom Regelungsbereich des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG gedeckt.

Das LGrStG BW greift nicht unzulässig in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bodenrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 i.V.m. Art. 72 Abs. 1 GG ein.

§ 38 LGrStG BW ist materiell-rechtlich verfassungsgemäß. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der Lastengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 GG, dass der Landesgesetzgeber bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts an den Wert des Grund und Bodens anknüpft, ohne zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken zu unterscheiden.

Belastungsgrund des LGrStG BW ist neben der mit dem Grundbesitz verbundenen Nutzungsmöglichkeit kommunaler Infrastrukturleistungen das in den Bodenrichtwerten verkörperte Potenzial einer ertragbringenden Nutzung des Grundbesitzes. Die



verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine hinreichende Erkennbarkeit dieses Belastungsgrundes sind gewahrt.

Es liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz der Vorhersehbarkeit der Abgabenlast im Hinblick darauf vor, dass die genaue Höhe der zu zahlenden Grundsteuer regelmäßig erst feststeht, wenn die Grundsteuer festgesetzt wurde.

Das LGrStG BW verstößt nicht gegen die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen aus Art. 20a GG.

## Hinzurechnung im vereinfachten Ertragswertverfahren

---

**Urteil vom 25. März**

**2026, II R 17/23**

Zum [Urteil](#).

Der Aufwand aus einer Rückstellung für eine wegen eines Kartellrechtsverstoßes verhängte Geldbuße mit ausschließlich ahndendem Charakter ist als außerordentliche Aufwendung nach § 202 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c des Bewertungsgesetzes dem Ausgangswert hinzuzurechnen.

## Grunderwerbsteuerrechtliche Zurechnung bei Abschluss einer Treuhandvereinbarung

---

**Urteil vom 25. März**

**2026, II R 30/25**

Zum [Urteil](#).

Gehört ein Grundstück zum Vermögen einer Personengesellschaft, entfällt die Grunderwerbsteuerrechtliche Zurechnung des Grundstücks nicht dadurch, dass ein an der Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter mit einem Treugeber vereinbart, den Gesellschaftsanteil treuhänderisch für diesen zu halten. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) wird durch die allein auf die Gesellschaftsanteile bezogene Treuhandvereinbarung nicht erfüllt.

Der Erwerb der unmittelbaren Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft durch den Treugeber vom Treuhänder erfüllt --unter den weiteren Voraussetzungen der Norm-- den Tatbestand des § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG.



# Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - sicherer Übermittlungsweg

---

**Urteil vom 24. Februar  
2026, VII R 34/24**

Zum Urteil.

Ein einfach signierter anwaltlicher Schriftsatz genügt nicht den Anforderungen des § 52a Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO), wenn er als elektronisches Dokument von einem an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach angeschlossenen Client versandt wurde, der nicht im abschließenden Katalog des § 52a Abs. 4 FGO enthalten ist.

Die aus dem verfassungsrechtlichen Gebot eines fairen Verfahrens erwachsende gerichtliche Fürsorgepflicht gebietet es, einen Beteiligten im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf einen leicht erkennbaren Formmangel hinzuweisen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, den Fehler innerhalb der noch laufenden Klagefrist zu beheben.

Die Prüfung, ob ein aus einem persönlichen besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandter Schriftsatz auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht wurde, erfordert mit Blick auf den Prüfvermerk keinen großen Zeitaufwand. Es handelt sich hierbei um einen leicht erkennbaren Formmangel.

Eine Klagebegründung enthält zugleich auch die Rechtshandlung der Klageeinlegung, wenn sie den Anforderungen der § 52a Abs. 3 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 1 FGO entsprechend eingereicht wurde.



# Rechtsprechung im Blog

## Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Vergleichspreise der Gutachterausschüsse unterliegen nur eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien grundsätzlich maßgebend und daher von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen sind. Die finanzgerichtliche Kontrolle der Vergleichspreise beschränkt sich auf offensichtliche Unrichtigkeiten. Erst wenn solche zu Tage treten, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.**

---

### Fundstelle

BFH, Urteil vom 11. März 2026 (**II R 6/23**), veröffentlicht am 25. Juni 2026, vgl. die **Pressemitteilung** 035/26.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

### Sachverhalt

Der Streitfall betraf die Bewertung einer ererbten Eigentumswohnung, deren Verkehrswert vom Finanzamt auf Basis von 20 Vergleichspreisen eines Gutachterausschusses auf 186.000 € festgestellt wurde. Nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) ist Wohnungseigentum für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer grundsätzlich im Vergleichswertverfahren zu bewerten. Grundlage dafür sind vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise (§ 183 Abs. 1 Satz 2 BewG). Diese Vergleichspreise leiten die Gutachterausschüsse überwiegend aus Verkäufen ähnlicher Objekte ab.

Die Erben wandten sich gegen diese Bewertung. Sie kritisierten insbesondere die Auswahl der Vergleichsobjekte und die Berechnung des Durchschnittswerts.

### Entscheidung des BFH

Der BFH wies diese Einwände zurück.



Aus seiner Sicht ist der im Gesetz ausdrücklich angeordnete Vorrang der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise rechtsstaatlich unbedenklich. Die Gutachterausschüsse verfügen über eine besondere Sach- und Fachkenntnis, über eine größere Ortsnähe und über eine besondere Kompetenz bei der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung. Es handelt sich um staatliche Behörden, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet und als selbständige und unabhängige Gremien eingerichtet sind.

Die Entscheidung stärkt die Bedeutung der Gutachterausschüsse für die Immobilienbewertung im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, zeigt aber auch auf, unter welchen Voraussetzungen sich der Erbe gegen eine aus seiner Sicht unzutreffende Grundstücksbewertung wenden kann.

## Sind die Aussetzungszinsen für Zeiträume vor 2019 verfassungsgemäß?

**Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Vollziehung der festgesetzten Aussetzungszinsen für die Verzinsungszeiträume 2014 bis 2018 vollständig ausgesetzt werden. Das Gericht hat ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des dabei angewandten Zinssatzes von 0,5 % pro Monat.**

---

### Fundstelle

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 3. Juni 2026 (9 V 583/26), siehe die Pressemitteilung Nr. 5 des Finanzgericht vom 1. Juli 2026; die Beschwerde wurde zugelassen und ist beim BFH unter dem Az. VIII B 59/26 (AdV) anhängig.

### Hintergrund

Wer gegen einen Steuerbescheid Einspruch erhebt oder klagt, muss die strittige Steuer zunächst zahlen, sofern das Finanzamt oder Finanzgericht die Vollziehung nicht aussetzt. Wird die Vollziehung ausgesetzt, entfällt die Zahlungsverpflichtung vorläufig. Für die Dauer der Aussetzung fallen Aussetzungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat (§§ 237, 238 Abs. 1 AO) an.

Der Zinssatz von 6 % jährlich basiert auf dem Steueränderungsgesetz von 1961. Ursprünglich wurde dieser Satz aus Gründen der Praktikabilität und Vereinfachung festgelegt.

Ob ein solcher Satz das seit der Finanzkrise des Jahres 2008 dauerhaft gesunkene Zinsniveau noch realitätsgerecht abbildet oder die Steuerpflichtigen unverhältnismäßig belastet, ist seit Jahren umstritten.



## **Rechtliche Einordnung und aktuelle Entwicklungen**

Das Bundesverfassungsgericht erklärte 2021 den Zinssatz von 6 % jährlich für Nachzahlungszinsen ab dem 1. Januar 2014 als verfassungswidrig, da er wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase zu keiner angemessenen Differenzierung zwischen Steuerpflichtigen führe. Für Aussetzungszinsen besteht jedoch noch keine klare höchstrichterliche Entscheidung.

Für die hier maßgeblichen Aussetzungszinsen traf das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich keine Entscheidung. Der Bundesfinanzhof hat insoweit 2024 eine eigene Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gerichtet, die jedoch nur Aussetzungszinsen ab dem 1. Januar 2019 betrifft (1 BvL 8/24). Wie es um die Aussetzungszinsen für die Zeit davor steht, ist höchstrichterlich bislang nicht geklärt. Genau diese Lücke betrifft der Streitfall.

### **Urteil des Finanzgerichts Münster**

In einem aktuellen Fall hatte ein Ehepaar gegen Zinsbescheide für die Jahre 2014 bis 2018 vorläufigen Rechtsschutz beantragt und die vollständige Aussetzung der Aussetzungszinsen verlangt. Das Finanzgericht Münster gab diesem Antrag statt.

Das Gericht stützte sich auf die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Nachzahlungszinsen und sah ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes bei Aussetzungszinsen. Es entschied, dass diese Zweifel eine Aussetzung in voller Höhe rechtfertigen, auch wenn die endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Aussetzungszinsen noch aussteht.

Anträge auf Aussetzung von Nachzahlungszinsen für diesen Zeitraum wurden dagegen abgelehnt, da die Fortgeltung der entsprechenden Vorschriften bis Ende 2018 vom Bundesverfassungsgericht angeordnet wurde. Dieser Teil fiel allerdings kaum ins Gewicht: Das Gericht legte die gesamten Kosten des Verfahrens dem Finanzamt auf, weil die Antragsteller nur zu einem geringen Teil unterlegen waren.

### **Abweichung vom Bundesfinanzhof**

Das Finanzgericht Münster ist bewusst von einem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 24. Oktober 2024 (Az. VI B 35/24) abgewichen. Der BFH hatte keine Aussetzung der Aussetzungszinsen für Zeiträume vor 2019 akzeptiert und für Zeiträume



ab 2019 nur eine teilweise Aussetzung auf die Differenz zum reduzierten Zinssatz von 0,15 % pro Monat (§ 238 Abs. 1a AO) gewährt.

Für die Jahre 2014 bis 2018 existiert nach Auffassung des Finanzgerichts Münster kein niedrigerer Vergleichszinssatz, von dem nur die Differenz zu betrachten wäre. Deshalb hat das Finanzgericht die Beschwerde zugelassen. Für Steuerpflichtige mit noch offenen Aussetzungszinsen aus den Jahren 2014 bis 2018 kann damit ein vorläufiger Rechtsschutz in Betracht kommen, der über die bisherige Praxis des Bundesfinanzhofs hinausgeht.

## Business Meldungen

---

**Mehr dazu**




[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

### **Neue Meldeschwelle für Directors' Dealings (Art. 19 MAR)**

Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) verpflichtet die Führungskräfte börsennotierter Unternehmen sowie ihnen nahestehende Personen, Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten bei Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an den Emittenten sowie die BaFin zu melden.



## Service

|   |  |
|---|--|
| <br><b>Terminplaner</b>    | <b>Tax Accounting Masterclass</b><br>München, 12. und 13.10.2026<br>Wir freuen uns auf Sie!<br><div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"><b>Zum Seminar</b></div>                         |
| <br><b>Veranstaltungen</b> | <b>PwC Veranstaltungssuche</b><br>Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.<br><div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"><b>Veranstaltungssuche</b></div> |
| <br><b>Noch Fragen?</b>  | <b>Noch Fragen?</b><br>Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.<br><div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"><b>E-Mail senden</b></div>                  |

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

### **Gabriele Nimmrichter**

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 171 7603269  
gabriele.nimmrichter@pwc.com

### **Gunnar Tetzlaff**

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: +49 171 5503930  
gunnar.tetzlaff@pwc.com



# Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: [adresse@pwc.com](mailto:adresse@pwc.com)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

